

**Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt, öffentliche Fachschule zur  
Ausbildung von Technikern  
vom 06. August 2001**

(AM Nr. 33 vom 16.08.2001)

Die Stadt Ingolstadt erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136), und Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (BayRS 2230-1-1-K) folgende Satzung:

## I. Organisation und Verwaltung

### § 1 Schulträger

Die Stadt Ingolstadt betreibt und unterhält eine Fachschule zur Ausbildung von Technikern als öffentliche Einrichtung. Sie führt den Namen "Technikerschule der Stadt Ingolstadt (TSI)".

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Schule hat die Aufgabe, tüchtigen und strebsamen Facharbeitern die für die gehobene Tätigkeit eines Technikers erforderlichen Kenntnisse durch planmäßige Schulung zu vermitteln.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt regelt die räumliche Unterbringung der Schule und entscheidet über den Haushalt der Schule. Er bestimmt ferner die Zahl der einzurichtenden Fachrichtungen.
- (3) Mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung erstrebt die Stadt keinen Gewinn; die Schule soll vielmehr nur dem gemeinnützigen Zweck der beruflichen Bildung dienen. Ein etwaiger Überschuß ist für die Zwecke der Schule zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung der Schule oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für Bildungszwecke zu verwenden. Für das Personal der Schule ist ein Sozialplan unter Mitwirkung des Personalrates aufzustellen.

### § 3 Vertretung

Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt vertritt die Schule nach außen. Er führt die Dienstaufsicht über die Lehr- und Verwaltungskräfte der Schule.

### § 4 Schulleitung und Verwaltung

- (1) Die Leitung der Schule obliegt dem Schulleiter. Er ist für die Organisation, Leitung und Überwachung des Lehrbetriebs sowie die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Schulleiter ist Vorgesetzter des übrigen Lehr- und Verwaltungspersonals der Schule.
- (3) Der Schulleiter wird vom Stadtrat bestellt.

### § 5 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind hauptamtlich oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätig. Als Lehrkräfte können neben Lehrern mit pädagogischer Ausbildung auch erfahrene und geeignete Fachkräfte berufen werden. Hauptamtliche Lehrkräfte werden als Beamte oder Angestellte unbefristet beschäftigt.

### § 6 Freundeskreis

- (1) Um die Arbeit der TSI in Übereinstimmung mit den veränderlichen Erfordernissen der Betriebspraxis zu halten und ein gutes Einvernehmen zwischen Schulträger und regionaler Wirtschaft zu erzielen, arbeitet die Stadt Ingolstadt als Mitglied im Freundeskreis der Technikerschule der Stadt Ingolstadt e.V. mit.

### § 7 Schülersprecher

Jede Klasse wählt einen Klassensprecher sowie seinen Stellvertreter. Die Klassensprecherversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ersten, einen zweiten und einen dritten Schülersprecher.

## II. Schulbetrieb

**§ 8 Schuljahr, Unterricht**

(1) Das Schuljahr und die Ferien regeln sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Lehrstoff wird in einer Voll- und einer Teilzeitschule unterrichtet.

**§ 9 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung an der TSI dauert

- a) in der Vollzeitschule 2 Jahre,
- b) in der Teilzeitschule 4 Jahre.

**§ 10 Lehrbetrieb, Prüfungen, Zeugnisse**

(1) Jeder Schüler hat regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Er hat sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Ohne anerkannte Entschuldigung versäumte Prüfungen können nicht nachgeholt werden.

(2) Die Prüfungen werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Technikerschulen durchgeführt.

(3) Über die bestandene Technikerprüfung wird von der Schule ein Zeugnis ausgestellt. Die mit dem erfolgreichen Schulabschluss erreichte Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Techniker/in für .....“ wird durch eine Urkunde der Regierung von Oberbayern bestätigt.

**§ 11 Lernmittel**

Alle für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind vom Schüler selbst zu beschaffen.

**III. Inanspruchnahme der TSI****§ 12 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme an der TSI ist in der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO)

vom 06.09.1985 (KMBL. I S. 321) in der jeweils gültige Fassung geregelt.

Die Zahl der Aufzunehmenden ist durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze beschränkt. Bewerber mit langjähriger Berufserfahrung können bei besonderer Eignung bevorzugt aufgenommen werden.

(2) Bewerber, welche die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, können als Gasthörer ohne Anspruch auf ein Zeugnis aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

**§ 13 Austritt**

Der Schüler kann jederzeit aus der Schule austreten. Er hat hierzu innerhalb von 3 Tagen eine entsprechende Erklärung schriftlich unter Angabe des Grundes an die Schulleitung zu richten.

**§ 14 Entlassung**

Bei disziplinarwidrigem oder unehrenhaftem Verhalten eines Schülers kann die Lehrerkonferenz diesen mit einer Beschlussmehrheit von zwei Drittel aus der TSI entlassen. Zuvor sind der betreffende Schüler und der Schülersprecher zu hören.

**IV. Schlussvorschriften****§ 15 Haftung**

(1) In Schadensfällen haftet die Stadt Ingolstadt nur im gesetzlichen Umfang. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmern in die Unterrichtsräume eingebrachten Gegenstände (Garderobe, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

(2) Für Schäden, die ein Schüler verursacht, ist dieser dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

**§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer  
Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Techniker-  
schule der Stadt Ingolstadt, öffentliche Fach-  
schule zur Ausbildung von Technikern, vom  
05.08.1993 ausser Kraft.